



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 2021

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	17. 3. 2021	Ministerium der Finanzen Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) (AnwVOBLB)	154
20025	17. 2. 2021	KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleiser Änderung der „Betriebssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister für „aKDn-sozial““	159
212	23. 3. 2021	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen (FRL-PS)“	159
6300	6. 4. 2021	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Änderung des Runderlasses „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“	173

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 3. 2021	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und Ministerium der Finanzen Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2021	173
25. 3. 2021	Ministerpräsident Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Bonn	192

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
9. 3. 2021	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Umlagensatzung 2021 des ZVVR	192
19. 3. 2021	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten (UKW) für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung eines analogen landesweiten Hörfunkprogramms	192
19. 3. 2021	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Jahresabschluss 2019 – abschließende Prüfvermerke der gpaNRW zum KDN und zur AKDN-sozial – ..	192
24. 3. 2021	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Änderung der „Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV)“ vom 29. November 2003	192

2000

I.

**Anweisungen
über die Verwaltung und Organisation
des Bau- und Liegenschaftsbetriebs
NRW (BLB NRW)
(AnwVOBLB)**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
– O 1774 – 03 – 06 – IV B 4 –

Vom 17. März 2021

**1
Aufgabe**

1.1

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) hat die Aufgabe, die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs der Behörden und den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Hochschulen zu sichern. Der BLB NRW schafft mit dieser Tätigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und anderer öffentlicher Einrichtungen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen.

1.2

Der BLB NRW erledigt im Wege der Organleihe die Bauangelegenheiten des Bundes im Land Nordrhein-Westfalen nach den hierfür einschlägigen Regelungen. Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für den Landesbau.

2

Aufbau

2.1

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG) vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW, S. 754) wurde zum 1. Januar 2001 ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

2.2

Der BLB NRW wird von der Geschäftsführung geleitet. Er hat einen Verwaltungsrat.

2.3

Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW aus.

3

Grundsätze der Geschäftsführung

3.1

Die Geschäftsführung umfasst bis zu drei Mitglieder. Sie trägt die unternehmerische Gesamtverantwortung für den BLB NRW.

3.2

Über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und über die Bestimmung einer Sprecherin oder eines Sprechers aus ihrer Mitte entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium. Bei Erstbestellung ist die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

3.3

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung führen die Mitglieder der Geschäftsführung in vertrauensvoller Zusammenarbeit ihren jeweiligen Geschäftsbereich eigen-

verantwortlich. Die weitere Zusammenarbeit der Geschäftsführung regelt eine vom für Finanzen zuständigen Ministerium zu erlassende Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist vor dem Erlass oder der Änderung der Geschäftsordnung anzuhören.

3.4

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Jedes Mitglied ist im Außenverhältnis allein zur Vertretung des BLB NRW berechtigt.

3.5

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung stellen sicher, dass den Betriebserfolg gefährdende Entwicklungen in Einzelprojekten und im Betrieb frühzeitig erkannt und sowohl der Verwaltungsrat als auch die Fachaufsicht informiert werden.

3.6

Die Geschäftsführung hat eine generelle Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat. Sie berichtet ihm vierteljährig über den Gang der Geschäfte, die Ausgestaltung und Wirksamkeit der BLB-Steuerungs- und Kontrollsysteme, die Vermögens-, Finanz-, Aufwands- und Ertragslage sowie über die Personalplanung (standardisierte Quartalsberichterstattung). Die Berichte müssen Bezug zum jeweiligen Vorjahreszeitraum und der Planung haben. Die Quartalsberichterstattung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- die im Laufe des Quartals abgegebenen Mietorientierungswerte und Mietangebote,
- Informationen zu den Vorhaben, bei denen das Mietangebot durch den Mietorientierungswert begrenzt wurde und
- die Fortschritte im Bereich der Klimaneutralität.

Sämtliche Berichte und Informationen an den Verwaltungsrat haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind dem Verwaltungsrat schnellstmöglich, in der Regel in der auf den Berichtszeitraum folgenden nächsten Sitzung vorzulegen.

3.7

Bei zustimmungsbedürftigen Vorhaben beinhalten die Vorlagen an den Verwaltungsrat Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den BLB NRW. Der Beschluss der Geschäftsführung mit Entscheidungsgrundlage ist beizufügen. Bei der Beteiligung der oder des Beauftragten des Haushalts ist die Mitzeichnung beizufügen. Die Vorlagen enthalten insbesondere Angaben zu

- den Gesamtkosten,
- der Wirtschaftlichkeit,
- dem Ziel und dem Zeitplan,
- den enthaltenen Maßnahmen,
- der Refinanzierung,
- den enthaltenen Risiken,
- den Vertragspartnern,
- den Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- den Wertermittlungen,
- den Handlungsalternativen und deren Wirtschaftlichkeit sowie Chancen und Risiken und
- der Klimaneutralität.

3.8

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) ist gemäß Ziffer 1.2.1 Buchstabe d des PCGK NRW in seiner jeweils gel-

tenden Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung hat jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

4

Grundsätze der Organisation

4.1

Der BLB NRW ist in eine Zentrale und sieben Niederlassungen gegliedert. Die Zentrale hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Niederlassungen befinden sich in Aachen, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln und Münster.

4.2

Die Zentrale ist für die Entwicklung der Unternehmensstrategie und für deren Umsetzung im Rahmen der Unternehmenssteuerung zuständig. Sie verantwortet die Gesamtportfoliostrategie. Aus der Zentrale werden unternehmensinterne Serviceleistungen bereitgestellt und insbesondere der niederlassungsübergreifende Wissens- und Kompetenztransfer koordiniert und sichergestellt. Die Kommunikation mit den Ressorts obliegt der Zentrale.

4.3

Die Zentrale gliedert sich in bis zu acht Geschäftsbereiche. Die Geschäftsbereichsleitungen der Zentrale des BLB NRW führen die Dienstbezeichnung „Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter“. Die einzelnen Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der Geschäftsbereiche werden durch die Geschäftsführung festgelegt. Die Einrichtung von Zentralbereichen und Stabsstellen ist zulässig. Die Aufgabebereiche und Zuordnungen werden durch die Geschäftsführung festgelegt.

4.4

Der Geschäftsführung oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung werden das Aufgabengebiet der strategischen Steuerung und das Aufgabengebiet der oder des Beauftragten des Haushalts direkt unterstellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung können weitere Aufgabengebiete ihrer unmittelbaren Leitung unterstellen.

4.5

Die Einrichtung und Gestaltung einzelner Geschäftsbereiche, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, obliegt der Geschäftsführung. Sie stellt sicher, dass regelmäßig

- eine Rechtsabteilung für die Bearbeitung der grundsätzlichen Rechtsangelegenheiten und regelmäßig wiederkehrender Rechtsfragen des BLB NRW,
- ein auf die Bedürfnisse der Auftraggebenden zugeschnittener Dienstleistungs- und Consultingbereich und
- eine Innenrevision eingerichtet sind.

4.6

Die Niederlassungen entscheiden und verantworten das operative Tagesgeschäft unter Berücksichtigung der vorgegebenen Unternehmens- und Portfoliostrategie. Dabei verantworten sie für ihre Standorte eigenständig die jeweiligen Teilportfolios im Rahmen der Portfoliostrategie, den Einsatz der Beschäftigten sowie die maßnahmen- und vorhabenbezogene Kommunikation.

4.7

Alle Niederlassungen sind grundsätzlich einheitlich organisiert. Die serviceorientiert ausgerichtete Musterorganisation wird von der Zentrale vorgegeben. Notwendige Abweichungen von der Musterorganisation sind durch die Geschäftsführung zu entscheiden und dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen.

4.8

Die Niederlassungen werden hinsichtlich ihrer technischen und kaufmännischen Verantwortung von zwei Niederlassungsleitungen gleichberechtigt geleitet. Die Niederlassungsleitungen sind der Geschäftsführung unterstellt. Eine Vertretung der Niederlassungsleitungen ist sicher zu stellen.

4.9

Die Organisation von Zentrale und Niederlassungen ist so zu gestalten, dass jederzeit und ohne nennenswerten Aufwand eine zentrale Ansprechperson für alle nutzungsbezogenen Anliegen gefunden werden kann.

5

Grundsätze der Arbeitsweise

5.1

Der BLB NRW erfüllt seine Aufgabe im Interesse der Landesregierung. Alle Prozesse und Arbeitsabläufe sind so zu gestalten, dass sie eine zügige, rechtssichere und kundenorientierte Aufgabenerledigung sicherstellen.

5.2

Grundsätzlich sind standardisierte Prozesse und Arbeitsabläufe nach einheitlichem Muster vorzusehen und nach Bedarf weiterzuentwickeln. Dabei sind Beschleunigungsgesichtspunkte und das Ziel einer einheitlichen und gleichmäßigen Arbeitsweise zu berücksichtigen. Die Qualität und Nachhaltigkeit relevanter Prozesse und Arbeitsabläufe ist sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen.

5.3

Fachliche Zuständigkeiten sind eindeutig zu regeln. Die jeweilige Mitzeichnung unter Berücksichtigung des 4-Augen-Prinzips ist dabei an die Übernahme von Verantwortung zu knüpfen. Die festgelegten Zuständigkeiten und die damit verbundene Verantwortung sind innerhalb des Unternehmens in geeigneter Form und transparent bekanntzugeben und regelmäßig zu aktualisieren.

5.4

Um jederzeit eine Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Arbeitsabläufe und Entscheidungen innerhalb des BLB NRW sicherzustellen, sind die wesentlichen Schritte und Entscheidungen zu dokumentieren. Dabei sind alle entscheidungserheblichen Tatsachen, Sachverhalte und Umstände festzuhalten, so dass Stand und Entwicklung der Bearbeitung jederzeit im Rahmen der Aufbewahrungsfristen nachvollziehbar sind. Der BLB NRW hat zu diesem Zweck eine einheitliche Aktenablage und eine sachgemäße Registraturstruktur vorzuhalten. Zur Unterstützung der Arbeitsabläufe sind elektronische Verfahren soweit wie möglich zu nutzen.

5.5

Als Grundlage der Personalführung im BLB NRW ist ein modernes Führungssystem zu entwickeln und fortzuschreiben. Bei Ausübung ihrer Aufgabe handeln die Führungskräfte kommunikativ, konfliktfähig und kooperativ. Die Führungskräfte

- ermöglichen den Beschäftigten durch eine offene, wertschätzende und respektvolle Kommunikation, ihre Leistungsfähigkeit optimal auszunutzen.
- lassen Feedback und Kritik zu und unterstützen eine positive und konstruktive Fehlerkultur.
- stecken klar definierte Ziele für die gemeinsame Zusammenarbeit und die Entwicklung der Beschäftigten ab.
- sind glaubwürdige Vorbilder und fördern gleichzeitig die Eigenverantwortung der Beschäftigten.
- steuern den Personaleinsatz transparent und sorgen für Wissenstransfer zwischen den Beschäftigten.

5.6

Die Stelle einer oder eines Beauftragten für den Haushalt ist einzurichten. Die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt richtet sich nach den Maßgaben der Landeshaushaltstordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu der LHO sowie den Regelungen der AnwVOBLB.

5.7

Öffentliche Aufträge sind unter Beachtung der Regelungen des Vergaberechts und der LHO in der jeweils geltenden Fassung zu vergeben.

5.8

In seiner betrieblichen Tätigkeit hat der BLB NRW die baupolitischen Ziele des Landes – wie Umweltschutz durch ökologisches und nachhaltiges Bauen, Energieeinsparung, Baukultur, Kunst und Bau, Stadtentwicklung und Denkmalschutz – zu beachten. Soweit hierdurch die Wettbewerbsposition des BLB NRW beeinträchtigt wird, hat der BLB NRW bei dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium Haushaltsmittel zum Ausgleich der Wettbewerbsposition beeinträchtigenden Mehraufwendungen zu beantragen.

6

Grundsätze der Wirtschafts- und Haushaltstführung

6.1

Der BLB NRW ist wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

6.2

Die erforderliche Liquidität ist sicherzustellen. Dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird regelmäßig über den aktuellen Liquiditätsstatus und die kurz- und langfristige Liquiditätsprognose, die der Unternehmensführung zu Grunde liegen, berichtet.

6.3

Investitionsentscheidungen sind grundsätzlich nur im Zusammenhang mit konkreten Projekten und belastbaren Refinanzierungen (zumindest letter of intent – LOI) zulässig.

6.4

Jeder Investitionsentscheidung ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend den VV zu § 7 LHO und eine Risikoanalyse zu Grunde zu legen. Handlungs- und Verfahrensalternativen sind aufzuzeigen.

Die Beschlussvorlagen und Beschlüsse der Geschäftsführung zu Vorhaben sollen Auskunft auch über die Risiko- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen geben.

Für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen sind die Leitfäden „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Verfahrensleitfaden Mietausgabenbudgetierung für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen“ des für Finanzen zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6.5

Die unternehmensspezifischen Parameter, die der allgemeinen Mietkalkulation zu Grunde liegen, sind jährlich mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen.

Außerdem ist der Verwaltungsrat jährlich über die mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium abgestimmten Parameter, die der allgemeinen Mietkalkulation zu Grunde liegen, zu informieren.

6.6

Werden Fördermittel bei einer Kalkulation berücksichtigt, ist vor der Entscheidung eine schriftliche Bestätigung in Form einer Förderzusage einzuholen.

6.7

Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BLB NRW.

7

Grundstücksgeschäfte

7.1

Der Grundstückserwerb und die Belastung von Grundstücken sind nur im Zusammenhang mit konkreten Projekten und belastbaren Refinanzierungen (zumindest letter of intent – LOI) zulässig. Der Erwerb von Vorratsgrundstücken ist besonders zu begründen.

7.2

Grundstücksgeschäfte sind nach einem mit der Rechtsabteilung abzustimmenden einheitlichen Prozess zu erledigen. In dem Prozess ist sicherzustellen, dass die Rechtsabteilung bei allen Grundstücksgeschäften entsprechend ihrer wirtschaftlichen bzw. grundsätzlichen Bedeutung in einer angemessenen Weise beteiligt wird.

7.3

Wertgutachten, die im Zusammenhang mit Grundstücksankäufen und -verkäufen erstellt werden, sollen durch eine zentrale Stelle im BLB NRW erstellt oder vergeben werden, um eine gleichmäßige Begutachtung zu ermöglichen. Bei Grundstücksankäufen sind im Rahmen der Wertermittlung von Grundstücken (§§ 63 Absatz 3 und 64 Absatz 3 LHO NRW) Investitionswertermittlungen nicht vorzunehmen.

7.4

Im Rahmen von Geschäften zum Erwerb von Grundstücken sind das Grundbuch und die Grundakten einzusehen. Die Einsichtnahme in die Grundakten kann entfallen, wenn der Wert des einzelnen Grundstücks oder der Wert der für ein konkretes Projekt zu erwerbenden Grundstücke in Summe 10 000 Euro nicht übersteigt. Bei Geschäften zur Grundstücksveräußerung ist das Grundbuch einzusehen.

8

Dringlichkeitsentscheidung

Soweit für die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Maßnahmen die Zustimmung des Verwaltungsrates oder der Fachaufsicht erforderlich ist, ist diese von der Geschäftsführung im Voraus einzuholen. Ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich und duldet ein solches Rechtsgeschäft oder eine solche Maßnahme keinen Aufschub, hat die Geschäftsführung die Berechtigung, zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat zur Genehmigung im Rahmen der nächsten regulären Sitzung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind. Die Fachaufsicht ist nach einer Dringlichkeitsentscheidung unverzüglich über diese zu informieren.

9

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

9.1

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Die geprüften Unterlagen sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Landesrechnungshof und dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsführung wird durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt.

9.2

Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

9.3

Die Geschäftsführung hat einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu überprüfen. Die geprüften Unterlagen sowie das Ergebnis der Überprüfung sind unverzüglich dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen. § 8 BLBG bleibt unberührt.

10

Verwaltungsrat

10.1

Der Verwaltungsrat des BLB NRW besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören jeweils die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie des für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministeriums an. Das für Finanzen zuständige Ministerium benennt bis zu fünf weitere immobiliengesetzliche Fachleute als geeignete Mitglieder des Verwaltungsrates.

10.2

In den Verwaltungsrat wird ein weiteres Mitglied als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen. Zusätzlich wird ein Ersatzmitglied berufen, welches im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Beide Personen werden vom Gesamtpersonalrat des BLB NRW im Sinne von § 6 Absatz 2 BLBG vorgeschlagen. Das teilnehmende Mitglied hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

10.3

Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr.

10.4

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit der Abberufung durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt jederzeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit sofortiger Wirkung niederlegen. Die Niederlegung des Amts der oder des Vorsitzenden erfolgt gegenüber der Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Verwaltungsrat. Die Niederlegung muss schriftlich erklärt werden.

10.5

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats in vollem Umfang teilgenommen hat, wird dies in den Bericht der Geschäftsführung zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres aufgenommen.

10.6

Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

11

Aufgaben des Verwaltungsrats

11.1

Der Verwaltungsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Gesamtsteuerung des Betriebs und unterstützt die Aufsicht.

11.2

Der Verwaltungsrat kann über den Quartalsbericht der Geschäftsführung hinaus weitere Berichte von der Geschäftsführung anfordern.

11.3

Der Verwaltungsrat kann einen Beschluss fassen

11.3.1

zur Ergebnis- und Finanzplanung der Geschäftsführung,

11.3.2

zur Angebotsstrategie der Geschäftsführung, insbesondere zur Gestaltung von Mietorientierungswerten,

11.3.3

zur Portfoliostrategie der Geschäftsführung und

11.3.4

zur Beauftragung von Sachverständigen oder der BLB-Innenrevision zur Erfüllung von Prüfungen in Einzelfällen; die Kosten der Beauftragung trägt der BLB NRW.

11.4

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss

11.4.1

zur Entlastung der Geschäftsführung,

11.4.2

zur Feststellung des Jahresabschlusses und

11.4.3

zur Ergebnisverwendung.

11.5

Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

11.5.1

die Durchführung von Vorhaben mit Gesamtkosten einschließlich Grundstückskäufen von mehr als 25 Millionen Euro,

11.5.2

die Überschreitung der Gesamtkosten eines zustimmungsbedürftigen Vorhabens um mehr als 10 Prozent von den zuletzt vom Verwaltungsrat bewilligten Gesamtkosten,

11.5.3

Grundstücksankäufe und -verkäufe, die Bestellung von Erbbaurechten sowie Rechtsgeschäfte, die auf Grundstücksankäufe oder -verkäufe ausgerichtet sind, deren Wert (Verkehrswert oder Kaufpreis) 1,5 Millionen Euro übersteigt. Die Zustimmung des Verwaltungsrats zu Grundstücksgeschäften des BLB NRW ist nicht erforderlich, soweit die Übertragung des Grundstücks bzw. die Bestellung des Erbbaurechts auf Grundlage einer besonderen gesetzlichen Regelung im Haushaltsgesetz erfolgt.

11.5.4

die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen, sofern der Streitgegenstand 2,5 Millionen Euro übersteigt, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, deren Kosten über die Zustimmung des Verwaltungsrats in die Durchführung von Vorhaben gemäß Ziffern 11.5.1 und 11.5.2 bereits abgedeckt sind,

11.5.5

der Abschluss von Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr entstehen, die den BLB NRW jährlich zu mehr als 2,5 Millionen

Euro verpflichten und bei denen es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, die zum Betrieb oder zur Be wirtschaftung der Liegenschaften des Landes im gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erforderlich sind,

11.5.6

die Belastung von Grundstücken, wenn die Belastung den Betrag von 2,5 Millionen Euro übersteigt,

11.5.7

die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und

11.5.8

die Gewährung von Krediten.

11.6

Überschreitet das Mietangebot den Mietorientierungswert und wird das Mietangebot durch den Mietorientierungswert begrenzt, ist eine Zustimmung des Verwaltungsrates für den aufgrund der Begrenzung nicht durch die Miete refinanzierten Teil der Gesamtkosten nicht erforderlich.

11.7

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

11.8

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss darüber, ob er den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen hat und in Zukunft entsprechen wird.

12

Grundlagen der Einbindung des für Finanzen zuständigen Ministeriums

12.1

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann einen Beschluss des Verwaltungsrats ersetzen.

12.2

Soweit die Beteiligung oder Einwilligung des Landtags erforderlich ist, wird diese vom für Finanzen zuständigen Ministerium herbeigeführt.

12.3

Die eigenständigen Kreditaufnahmen des BLB NRW werden von dem für Finanzen zuständige Ministerium für Rechnung des BLB NRW durchgeführt.

12.4

Der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfen

12.4.1

der Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Finanzplanes sowie der Stellenübersicht und die Nachträge bei wesentlichen Änderungen während des Geschäftsjahres vorbehaltlich näherer Regelungen einer Geschäftsanweisung über Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans.

12.4.2

die Übernahmen von Pensionsverpflichtungen, Abfindungsregelungen, Abschluss von Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen.

12.4.3

das Eingehen von Wechsel-, Gewährs-, Bürgschafts- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Geschäftswert im Einzelfall 100 000 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für übliche Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.

12.4.4

der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquoten und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bei anderen Unternehmen.

12.5

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann den BLB NRW jederzeit zur umfassenden Auskunftserteilung auffordern. Insbesondere besteht ein Anspruch auf unverzügliche und unaufgeforderte Information über

12.5.1

grundlegende organisatorische und strukturelle Änderungen im BLB NRW,

12.5.2

Prüfungen des BLB NRW durch den Landesrechnungshof sowie

12.5.3

vergebene Gutachten, soweit sie sich nicht einzelfall- oder objektbezogen mit technischen oder immobilienwirtschaftlichen Fragestellungen befassen, die dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zuzuordnen sind.

12.6

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann jederzeit an regelmäßigen Gesprächsformaten und Arbeitsgruppen des BLB NRW teilnehmen und die Zentrale und die Niederlassung besuchen. Die Teilnahme und der Besuch sind rechtzeitig mit dem BLB NRW abzustimmen.

12.7

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten richtet sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums (BeamtenzustV) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Erlass über die Verteilung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des BLB NRW.

13

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung hiervon abweichend einen anderen Gerichtsstand des BLB NRW vereinbaren.

14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

14.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

14.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVO-BLB – vom 15. August 2017 (MBL. NRW. S. 820) außer Kraft.

20025

**Änderung der
„Betriebssatzung des KDN Dachverband
kommunaler IT Dienstleister
für „aKDn-sozial““**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes KDN – Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister

Vom 17. Februar 2021

Die Verbandsversammlung des KDN Dachverbands hat in ihrer Sitzung vom 17. Februar 2021 aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, folgende Änderungen der Bekanntmachung „Betriebssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister für „aKDn-sozial““ beschlossen:

1

- 1) In der Überschrift wird die Angabe „aKDn-sozial“ durch die Angabe „KDN.sozial“ ersetzt.
- 2) In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „aKDn-sozial“ durch die Angabe „KDN.sozial“ ersetzt.
- 3) In § 4 Absatz 1 Satz 2 und 5 wird jeweils die Angabe „AKDN-sozial“ durch die Angabe „KDN.sozial“ ersetzt.
- 4) In § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 2 wird die Angabe „aKDn-sozial“ durch die Angabe „KDN.sozial“ ersetzt.

2

Diese Änderungsbekanntmachung tritt mit Wirkung vom 17. Februar in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 159

212

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie über die Gewährung von
Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus
von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen
(FRL-PS)“**

Runderlass des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 23. März 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen (FRL-PS)“ vom 15. Oktober 2020 (MBl. NRW. S. 634) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „anfallen und“ die Wörter „des“ und „Unterrichts“ durch die Wörter „dem“ und „Unterricht“ ersetzt.
2. In Nummer 5.3 werden die Wörter „dem Pflegeberufegesetz – Teil 2.“ durch die Wörter „Teil 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, sowie Abschnitt 2 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) geändert worden ist, oder § 4 Nr. 14 des Landesausführungsgegesetzes Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenten vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. 1216).“ ersetzt.
3. Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „und 3a“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die beziehungsweise der Leistungsempfangende hat ausgehend von den neu eingerichteten Schulplätzen zu erklären, wie hoch die zur Verfügung stehende Schulplatzzahl nach Erhöhung der Kapazitäten ist. Sollte die beantragte Kapazitätserweiterung nicht bereitgestellt werden, so sind die Mittel hierfür anteilig zurückzuzahlen. Verzugszinsen werden bis zur im Rückforderungsbescheid genannten Rückzahlungsfrist nicht erhoben. Anfallende Negativzinsen werden nicht durch Fördermittel abgedeckt.“

4. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

5. Die Anlage 1a wird aufgehoben.

6. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

7. Die Anlage 3a wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

<p>Vorab per E-Mail an: Investitionsfoerderung- Pflegeschulen@brms.nrw.de</p> <p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 24</p> <p>Domplatz 36</p> <p>48143 Münster</p>	<p>Antrag zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen (FRL-PS)</p>
---	---

Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen) zur Erweiterung der Schulplatzkapazitäten.

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. Oktober 2020
(MBl. NRW. S. 634)

Die Antragsunterlagen sind vorab per E-Mail an die Bezirksregierung Münster zu übersenden. Die Adresse des Funktionspostfachs lautet: Investitionsfoerderung-Pflegeschulen@brms.nrw.de

Anlage(n):

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name des Schulträgers (samt vertretungsberechtigtem Organ):	
Anschrift des Schulträgers:	Straße/PLZ/Ort/Kreis

Anlage 1

Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung	IBAN
	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Name/Bezeichnung der staatlich anerkannten Pflegeschule	
Anschrift der Pflegeschule:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern ist die Einrichtung von _____ neuen Schulplätzen im Jahr 20__ geplant. Es ist vorgesehen, dass die neuen Schulplätze ab Monat _____ 20__ zur Verfügung stehen.

Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme(n)

Anlage 1**3. Beantragte Billigkeitsleistung**

Zu der vorgenannten Maßnahme wird die höchstmögliche Leistung beantragt.

Die Höhe der beantragten Leistung sowie die Ermittlung sind der nachstehenden Berechnung zu entnehmen.

Geplante Schulplatzkapazität gesamt	
Abzgl. der bisherigen Schulplatzkapazität gesamt	-
Abzgl. bereits bewilligte Schulplatzkapazität (nur bei Folgeanträgen)	-
= Anzahl geplanter Kapazitätsausbau in Form von Schulplätzen	=

Anzahl geplanter Kapazitätsausbau in Schulplätzen ¹ (s. o. und Nr. 2)	pauschalierter Festbetrag i. H. v. 20.400 Euro	beantragte Leistung
	x 20.400 Euro/Platz	=

4. Erklärungen

Ich erkläre, dass

- 4.1 bisher insgesamt _____ Schulplätze zur Verfügung standen.
- 4.2 die Leistung zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten eingesetzt wird.
- 4.3 der jeweils neu eingerichtete Schulplatz mindestens über einen Zeitraum von dreißig Jahren bereitgestellt wird.
- 4.4 weder die neu eingerichteten Schulplätze auf Grund anderer Bestimmungen (insbes. Förderung nach den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)), noch die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise gefördert werden kann und die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 4.5 ich zur Kenntnis genommen habe und anerkenne, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung nicht besteht.

¹

Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, sowie Abschnitt 2 des Landesaltenpflegegesetzes oder § 4 Nr. 14 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz

Anlage 1

- 4.6 mir bewusst ist, dass die Leistung als Billigkeitsleistung gewährt wird und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen) zurückzuzahlen ist.
- 4.7 der Antragsteller/ die Antragstellerin zum Vorsteuerabzug
- berechtigt ist,
 nicht berechtigt ist.
- 4.8 mir bewusst ist, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieses Antrags gegebenenfalls gewährte Leistung angegeben werden muss.
- 4.9 im Falle der Gewährung der Leistung diese in der Steuererklärung als steuerpflichtige Einnahme angegeben wird.
- 4.10 ich darüber informiert bin, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 4.11 meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Leistung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt ist.
- 4.12 ein Antrag auf Anerkennung der zusätzlichen Schulplätze bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt wurde.
- 4.13 ein Krankenhaus **nicht** mehr als zu 50 % Mitträger oder Träger der Pflegeschule ist.

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

Bezirksregierung.....

Az:

Ort/Datum:

Telefon:

.....
.....
.....

(Anschrift des Leistungsempfängers)

Leistungsbescheid

(Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. § 32 des Nachtragshaushaltsgesetzes (NHHG) 2020)

Leistungen

Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen) zur Erweiterung der Schulplatzkapazitäten.

Ihr Antrag vom

.....

Anlage:

- Verwendungsnachweisvordruck (Anlage 3)

Anlage 2

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vombis

..... (Bewilligungszeitraum)

eine Leistung in Höhe vonEuro

(in Buchstaben:Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern ist die Einrichtung von _____ neuen Schulplätzen geplant.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärte, dass die neuen Schulplätze ab _____ (MM/JJJJ) zur Verfügung stehen.

Die neuen Schulplätze müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung beantragt worden sein.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Leistung in Höhe von _____ Euro (Höchstbetrag der Leistung) wird in Form eines pauschalierten Festbetrages in Höhe von 20.400 Euro je neu geschaffenem Schulplatz¹ gewährt.

¹ nach dem Pflegeberufegesetz – Teil 2 sowie

Anlage 2**Ermittlung der Leistung**

Maßgeblich für die Ermittlung der Leistung ist die Anzahl der bisherigen Schulplätze. Der Leistungsempfangende hat im Antrag erklärt, dass diese bei _____ Schulplätzen lag.

Es ist geplant, dass ab _____ (MM/JJJJ) mindestens _____ Schulplätze zur Verfügung stehen.

Dies stellt nach Abzug der bisherigen Schulplatzzahl einen Kapazitätsausbau von _____ Schulplätzen dar.

Im Fall von Folgebewilligungen:

Mit Bescheid vom ____ wurde bereits ein Kapazitätsausbau von _____ Schulplätzen gefördert. Nach Abzug des bereits bewilligten/geförderter Kapazitätsausbaus beträgt die Zahl der geplanten neuen Schulplätze _____.

_____ Zahl der geplanten neuen Schulplätze pauschalierter Festbetrag von 20.400 Euro/neuem Schulplatz

= _____ Euro (Billigkeitsleistung)

Anlage 2**4. Auszahlung**

Die Leistung wird ohne Aufforderung auf das im Antrag bezeichnete Konto in einem Betrag überwiesen.

Die Auszahlung der Leistung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Leistungsbescheides herbeiführen - und die Auszahlung beschleunigen -, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

II. Nebenbestimmungen

1. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich ab _____ (MM/JJJJ) bis _____ (MM/JJJJ) _____ Schulplätze zur Verfügung zu stellen. Neu eingerichtete Schulplätze müssen über einen Zeitraum von 30 Jahren bereitgestellt werden.
2. Das Vorhaben muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung des Antrags beendet sein. Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall auf Antrag hiervon abweichen.
3. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate
 - nach Anmietung von Räumlichkeiten,
 - nach Fertigstellung der Baumaßnahme und
 - nach Anschaffung der Ausstattungsgüter (Zahlbelegdatum) unter Verwendung des beiliegenden Musters (Anlage 3) zu erbringen.
4. Sofern der bewilligte Kapazitätsausbau nicht erreicht wird, ist die Leistung anteilig zurückzuzahlen.

Anlage 2**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

(Ort/Datum)

Tel.: _____

(Leistungsempfänger/in)

An die
Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 36
48143 Münster

Verwendungsnachweis

**Verwendungsnachweis über die Verausgabung der Billigkeitsleistungen des
Landes Nordrhein-Westfalens**

Leistungen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen) zur Erweiterung der Schulplatzkapazitäten.

Durch Leistungsbescheid der Bezirksregierung Münster

vom _____ Az.: _____ über _____ Euro

wurde zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen
insgesamt

_____ Euro

bewilligt.

Anlage 3**I. Sachbericht**

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Mit Antrag vom ___._._.____ wurde eine Leistung für _____ neue Schulplätze¹ beantragt. Die Zahl der bisherigen Schulplätze lag vor der Kapazitätserweiterung bei _____ Schulplätzen.

Mit Bewilligungsbescheid vom ___._._.____ wurde die Leistung für _____ neue Schulplätze bewilligt.

Nach der Kapazitätserweiterung stehen _____ Schulplätze zur Verfügung.

Insgesamt wurden die Kapazitäten (nach dem Stichtag 31.12.2019) um _____ Schulplätze erweitert.

Der Kapazitätsausbau

entspricht dem geplanten Kapazitätsausbau laut Bewilligungsbescheid.

¹ nach dem Pflegeberufegesetz – Teil 2 sowie dem Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW) Abschnitt 2 - Altenpflegehilfeausbildung oder dem Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen (Landesausführungsgesetz Pflegeberufe - LAGPflB) Artikel 1 § 4 Nr. 14 i. V. m. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistentenz - PflfachassAPrV)

Anlage 3

- liegt über dem geplanten Kapazitätsausbau des Bewilligungsbescheides.
- liegt unter dem bewilligten Kapazitätsausbau. Die Differenz beträgt _____ geplante aber nicht neu eingerichtete Schulplätze.

Der Bescheid der zuständigen Bezirksregierung über die genehmigte Erhöhung der Schulplatzkapazitäten ist beigefügt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- a. die Nebenbestimmungen des Leistungsbescheids beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- b. die Schulplatzzahl nach Kapazitätserweiterung für dreißig Jahre ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Verfügung gestellt wird,
- c. die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- d. ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat (siehe beigefügter Prüfvermerk/-bericht):

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

- e. die Angaben in diesem Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind.

Anlage 3

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des beauftragten Prüfers)

(zuständiger Träger)

(Ort/Datum)

rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

6300

**Änderung des Runderlasses
„Muster für das doppische Rechnungswesen
sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen und der
Kommunalhaushaltsverordnung
Nordrhein-Westfalen
(VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“**

Runderlass des
Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
304 – 48.12.02/99 – 765/21

Vom 6. April 2021

Der Nummer 1.7.6 des Runderlasses „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“ vom 8. November 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 652) wird folgender Satz angefügt: „Das Muster für den Beteiligungsbericht wird aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und kann im Service-Portal recht.nrw.de als Anlage zu dieser Veröffentlichung elektronisch abgerufen werden.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 173

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und Ministerium der Finanzen

**Bekanntgabe der Zuweisungen an
Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2021**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 303-47.04.03/01-2542/21 –
und des Ministeriums der Finanzen
– KomF-5010- 21 – I D 4 –

Vom 16. März 2021

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1241) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltssätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2021 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262) gewährt werden sollen.

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2021 EUR
		Einzelplan 02 Ministerpräsident NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 01 E-Mail: poststelle@stk.nrw.de	
02 025 633 67		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	25.000
02 040 633 00		Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit	286.500
02 080 686 60		Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Förderung des Sports, Teilansatz UT 14)	21.000
		Einzelplan 03 Ministerium des Innern NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01 E-Mail: poststelle@im.nrw.de	
03 010 633 10		Kommunalwahl	60.000
03 010 633 11		Landtagswahl	25.000
03 010 633 12		Bundestagswahl	19.000.000
03 010 883 80		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung von Kinderfeuerwehren)	375.000
03 010 633 83		sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Prävention Jugendkriminalität)	3.000.000
03 310 633 83		Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen -	1.000
03 710 633 11		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	500.000
03 710 633 12		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	120.000
03 710 633 13		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	6.100.000
03 710 633 14		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landesprojekte	400.000
03 710 883 10		Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	25.575.100
03 900 633 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	2.196.600
03 910 633 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	1.436.100
03 910 637 00		Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000
		Einzelplan 04 Ministerium der Justiz NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 879 20	

			E-Mail: poststelle@jm.nrw.de		
04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	936.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	1.075.200
Einzelplan 05					
Ministerium für Schule und Bildung NRW					
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 5867 40					
E-Mail: poststelle@msb.nrw.de					
05	300	633	30	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	6.301.400
05	300	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulsport)	100.000
05	300	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbau von Europaschulen in NRW -	61.900
05	300	633	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -FerienintensivTraining -	2.500.000
05	300	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - DigitalPakt Schule -	210.867.600
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins, "Dreizehn Plus", und "Silentien") -	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Offene Ganztagschule im Primarbereich -	438.510.000
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" -	2.000.000
05	300	633	79	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulsozialarbeit)	47.700.000
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sprachstandsfeststellung -	500.000
05	350	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule" -	1.050.000
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	110.000
05	390	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke)	30.000
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	390	883	10	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich -	20.500

05 390 633 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	25.000.000
05 390 633 40	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Inklusionspauschale)	35.000.000
05 390 633 75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Umsetzung Inklusion)	300.000
05 410 633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Berufskollegs)	4.797.300
05 410 633 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Berufskollegs aufgrund von Verträgen	300.000
05 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	524.000
05 910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.016.000

Einzelplan 06**Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 04****E-Mail: poststelle@mkw.nrw.de**

06 050 633 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Orchester, Musikschulen und Musikfeste - Musikpflege und Musikerziehung	19.563.300
06 050 633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	3.623.000
06 050 682 61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) - Filmförderung -	340.000
06 050 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	2.380.000
06 050 633 62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Theaterförderung -	35.437.800
06 050 633 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	2.022.000
06 050 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	1.910.000
06 050 633 64	Zuweisungen an Gemeinden - Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche -	12.042.500
06 050 633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kultur u. Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur	500.000
06 050 633 66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Interkulturelle Kulturarbeit -	7.357.700
06 050 883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.400.000
06 050 633 67	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kulturbauten	14.000

06 050 883 67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kulturbauten	12.780.100
06 050 633 68	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.500.000
06 050 633 69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Stärkungsinitiative Kultur	7.750.900
06 072 633 20	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	49.159.500
06 072 633 21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW - WbG)	10.000.000
06 072 633 22	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1.790.000
06 072 686 23	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (anteilig)	6.133.200
06 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.470.800

Einzelplan 07

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW
40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 02
E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de

07 030 633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	400.000.000
07 030 633 61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schwangerschaftsberatung -	2.600.000
07 030 633 64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -	353.000
07 030 633 68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung -	340.000
07 030 633 70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden - Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik -	5.000.000
07 040 633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	423.423.200
07 040 633 13	Zuweisungen an Gemeinden für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	21.000.000
07 040 633 14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) -	2.924.588.200
07 040 883 14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021" - Bundesmittel -	108.957.200
07 040 633 15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) -	101.250.000

07 040 633 16	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Familienzentren nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	62.865.900
07 040 633 17	Zuweisungen an Gemeinden - Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	98.501.500
07 040 633 18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Tagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	81.131.400
07 040 633 19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterbildung KiBiz	78.206.300
07 040 633 20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	425.132.500
07 040 633 22	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz	3.030.600
07 040 633 24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	50.000.000
07 040 883 41	Zuweisungen an Gemeinden Gemeindeverbände zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	115.000.000
07 040 633 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kinder- und Jugendförderplan -	38.566.600
07 040 633 66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz -	9.732.100
07 040 633 68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	3.400.000
07 040 633 69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII - Ein Teil der Kosten wird vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 40	350.000.000
07 040 633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	14.104.700
07 080 633 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen)	6.700.000
07 080 633 30	Kommunales Integrationsmanagement	50.000.000
07 080 633 68	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt -	48.133.900
07 090 633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	43.850.000
07 090 633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz a. F.	100.000

07 090 633 23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	15.000.000
07 090 633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	7.615.600
07 090 633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	20.000.000
07 090 633 40	Landeszweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG – ab HH 2016 verlagert aus 03 030 633 20 Ein Teil der Kosten wird vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 30; ab 2018: 07 095 633 40; 2018: 07 095 633 40	656.980.000
07 900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.600

Einzelplan 08

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8618 50**E-Mail: poststelle@mhkbg.nrw.de**

08 010 831 20	Kapitalmaßnahmen bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Teilansatz), hier EGZ	400.000
08 013 547 10	Sächliche Verwaltungsaushaben Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung	1.350.000
08 013 547 11	Sächliche Verwaltungsausgaben Bau.Land.Bahn (Teilansatz)	800.000
08 013 547 40	Sächliche Verwaltungsausgaben Flächenpool NRW	1.400.000
08 013 546 60	Sächliche Verwaltungsausgaben Grundstücksfonds Ewigkeitslasten	600.000
08 100 686 60	Zuschüsse für laufende Zwecke, Heimat vor Ort	16.350.000
08 200 633 10	Zuweisungen an den Landschaftsverband Lippe, Ausgleichszahlung NKF	150.000
08 200 685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	6.650.000
08 200 883 60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)	65.000.000
08 200 633 70	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	6.000.000
08 500 883 18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier"	8.900.000
08 500 883 21	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier"	44.077.000
08 500 883 22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme)	146.100.000

08 510 637 00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000
08 510 682 40	Zuschuss an die Bochumer VeranstaltungsGmbH (BoVG) zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Jahrhunderthalle Bochum	411.000
08 510 633 60	Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.707.000
08 700 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung/Dorfentwicklung (Bundesanteil)	5.262.800
08 700 883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung/Dorfentwicklung (Landesanteil)	3.508.600
08 700 633 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Landesprogramm Dorferneuerung)	20.000.000

Einzelplan 09**Ministerium für Verkehr NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 834 0****E-Mail poststelle@vm.nrw.de**

09 110 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sozialticket -	13.500.000
09 110 637 60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Sozialticket -	500.000
09 110 682 60	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen - Sozialticket -	26.000.000
09 110 891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - NE-Infrastrukturförderung	7.000.000
09 110 633 65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrats	2.000.000
09 110 682 65	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrats	5.500.000
09 110 887 67	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW	129.760.500
09 110 883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	32.000.000
09 110 891 68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	33.000.000
09 110 883 69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetztes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	180.000
09 110 891 69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte	1.080.000

09 110 682 70	gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen - Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten -	9.377.000
09 110 637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	720.026.100
09 110 887 71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	480.017.400
09 110 883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	20.000.000
09 110 887 72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	10.239.500
09 110 891 72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	94.719.300
09 110 633 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	36.644.700
09 110 637 73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	43.355.300
09 110 883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	23.096.500
09 110 887 73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	28.903.500
09 110 633 74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	62.524.500
09 110 637 74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	76.535.700
09 110 891 75	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	114.719.200
09 110 633 79	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung im ÖPNV	11.400.000
09 110 637 79	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Digitalisierung im ÖPNV	3.240.000
09 110 682 79	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV	6.300.000
09 110 891 79	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV	1.600.000

09	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	2.000.000
09	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	5.400.000
09	110	891	81	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - autonomes Fahren auf der Schiene -	2.500.000
09	111	617	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	932.500
09	111	617	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	2.712.100
09	120	891	64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit -	4.215.000
09	130	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und GV - Testgebiet Rhein-Ruhr für autonome Binnenschifffahrt -	1.000.000
09	140	883	13	Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise	135.860.500
09	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
09	140	883	18	Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte	1.000.000
09	160	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Nahmobilität -	1.750.000
09	160	883	61	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	17.100.000
09	160	633	63	Sonstige Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen Radverkehr	500.000
09	160	685	63	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen – Maßnahmen Radverkehr	1.320.000
09	160	883	63	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben des Fuß- und Radverkehrs	4.000.000
09	160	682	65	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	4.000.000
09	160	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	16.500.000
09	160	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	700.000
09	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	380.000
09	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	306.800

Einzelplan 10

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0			
E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de			
10 010 637 00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000	
10 011 613 10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	5.591.800	
10 011 613 11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	11.507.700	
10 011 613 12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.664.900	
10 030 883 31	Landesgartenschau 2023	2.200.000	
10 030 883 33	Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027	1.050.000	
10 030 883 63	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kleingartenwesen -	67.200	
10 030 883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Förderung der Grünen Infrastruktur -	1.000.000	
10 030 633 67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einzelbetriebliche Maßnahmen -	350.000	
10 030 633 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	23.000	
10 030 883 71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	481.000	
10 030 633 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Forstwirtschaft -	75.000	
10 030 637 75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Forstwirtschaft	20.000	
10 030 633 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Holzabsatzförderung -	50.000	
10 030 883 76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Holzabsatzförderung -	3.200.000	
10 030 633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzwirtschaft -	10.000	
10 030 883 77	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Holzwirtschaft -	10.000	
10 030 633 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	3.000.000	
10 030 637 82	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	1.000.000	
10 030 883 82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	5.000.000	
10 040 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Durchführung der Erstzertifizierung zur Qualitätssicherung in der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung -	10.000	
10 050 883 00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	4.693.400	
10 050 887 00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung - aus zweckgebundener Einnahme	7.000.000	

10 050 664 66	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	1.000.000
10 050 883 66	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	20.209.600
10 050 887 66	Zuweisungen an Zweckverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	22.890.900
10 050 633 70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	2.300
10 050 637 70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10 050 661 70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	1.665.800
10 050 685 70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	12.879.600
10 050 883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	13.255.000
10 050 887 70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	13.640.000
10 050 633 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	10.000.000
10 050 637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	75.000
10 050 661 71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	7.000.000
10 050 883 71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	13.685.000
10 050 887 71	Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme -	500.000
10 050 633 72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Flächenkooperation	180.000
10 050 883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Flächenkooperation	400.000

10 060 633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000
10 060 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmenplänen und Durchführung von Entwicklungsarbeiten	90.000
10 060 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärminderungsplänen	150.000
10 060 633 64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz -	150.000
10 060 633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Klimaschutz -	278.300
10 060 633 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ressourceneffizientes Wirtschaften	432.000
10 080 633 62	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Bundesteil)	72.000
10 080 883 62	Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesteil) -	600.000
10 080 887 62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	450.000
10 080 633 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Struktorentwicklung ländliche Räume (Bundesanteil)	1.950.000
10 080 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil)	49.500
10 080 883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	1.702.500
10 080 887 66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	9.097.500
10 080 883 68	Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Bundesanteil)	10.614.000
10 080 887 68	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	1.800.000
10 080 883 69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Investiver Naturschutz (Bundesanteil)	300.000
10 080 633 72	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) -	48.000
10 080 883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	400.000
10 080 887 72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	300.000

10 080 633 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) -	1.300.000
10 080 883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) -	33.000
10 080 887 73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil)	2.000.000
10 080 883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	1.135.000
10 080 887 76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	5.065.000
10 080 883 78	Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Landesanteil)	7.076.000
10 080 887 78	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	1.800.000
10 080 883 79	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000
10 090 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000
10 090 883 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	3.000.000
10 090 637 60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000
10 090 633 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil) -	1.500.000
10 090 883 82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil) -	1.000.000
10 090 887 82	Erstattung von Verwaltungskosten an Landschaftsverbände für die Abwicklung der "Initiative Inklusion"	500.000
10 400 633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Kosten für Lebensmitteluntersuchungen -	27.500
10 410 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Verwaltungsausgaben für Proben zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzgesetz -	1.600
10 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	96.000
10 900 633 10	Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	2.794.300
10 900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	14.400

			40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855 5 E-Mail: poststelle@mags.nrw.de
11 025 613 20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	427.044.500	
11 025 633 10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	2.900.000.000	
11 025 633 20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.900.000.000	
11 029 633 10	Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	50.000	
11 042 633 95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mittagsverpflegung von Kindern -	1.160.600	
11 050 633 00	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes nach §§ 136/ 136a SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.000.000	
11 070 891 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	21.000.000	
11 070 891 61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	67.500.000	
11 070 891 66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	2.000.000	
11 070 891 70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	36.000.000	
11 080 633 10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	400.000	
11 080 633 64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) -	2.347.800	
11 080 633 71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung der Suchtgefahren -	9.369.800	
11 080 633 81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz	538.400	
11 080 633 90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst	43.200.000	
11 090 633 10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufeprüfungen	600.000	
11 130 633 11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	8.268.000	
11 130 633 15	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000	

11 130 633 20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	351.085.000
11 130 633 30	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	28.030.000
11 130 883 60	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	4.000.000
11 310 613 10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	41.400.000
11 310 633 10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	39.100.000
11 310 613 20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	16.900.000
11 310 633 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	1.400.000
11 310 613 30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopfersversorgung	11.800.000
11 310 633 30	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	9.500.000
11 310 613 40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	100.000
11 320 682 70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen - Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX	87.500.000
11 900 633 10	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	258.200

Einzelplan 12**Ministerium der Finanzen NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0****E-Mail: poststelle@fm.nrw.de**

12 900 633 00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.343.800
---------------	--	-----------

Einzelplan 14**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 61772 0****E-Mail: poststelle@mwide.nrw.de**

14 100 637 61	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr - Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem RVR durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen (Vorjahr Kapitel 02 025 637 10)	1.912.800
14 200 633 70	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Aufbau und den Betrieb eines Kompetenzzentrums, E-Government -	1.600.000
14 200 633 72	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes	3.500.000
14 300 633 81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil)	35.597.500
14 500 883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gigabitförderung -	305.240.000
14 500 633 65	Förderung der Gigabitkoordination	1.650.000
14 500 883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einrichtung von Testfeldern für die Einführung der 5G Schlüsseltechnologie -	8.000.000
14 500 633 74	sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Breitbandanschlüsse für Schulen / WLAN-Hotspots -	750.000
14 731 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2014-2020 "EFRE" (Landesanteil) -	150.000
14 731 883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014-2020)	1.500.000
14 731 891 60	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen, zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020)	3.340.000
14 731 633 61	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2014 - 2020) -	1.640.000
14 731 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2014-2020) -	4.050.000
14 731 891 61	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2014-2020) -	21.700.000
14 731 633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2021-2027 „EFRE“ (Landesanteil)	150.000
14 731 883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen	1.500.000

				Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021-2027)	
14	731	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021-2027)	600.000
14	731	633	63	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2021-2027)	500.000
14	731	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2021-2027) -	3.000.000
14	731	891	63	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2021-2027) -	1.200.000
14	731	682	72	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2014 bis 2020 (Landesanteil) - Phase V - (INTERREG) -	8.200.000
14	731	682	73	Zuschüsse im Rahmen des EU-Programms der territorialen Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" Förderphase 2014 - 2020 (EU-Anteil)	250.000
14	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	639.200

Einzelplan 20**Ministerium der Finanzen NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0****E-Mail: fm.nrw.de**

20	020	633	11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	1.608.000
20	020	633	12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	1.896.000
20	020	633	13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	4.224.000
20	020	633	14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	5.952.000
20	030	613	30	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit	335.000.000
20	030	623	10	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite	81.000.000
20	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	95.000

20 900 636 00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	130.000
20 900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	10.000
	Gesamt:	17.021.558.600

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung****der Russischen Föderation in Bonn**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.14-13/21

Vom 25. März 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Alexey Dronov am 12. März 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vladimir Sedykh am 29. April 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 192

III.**Verkehrsverbung Rhein-Ruhr****Umlagensatzung 2021 des ZVVRR**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Vom 9. März 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2021 mit Datum vom 17. Februar 2021 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

9. März 2021

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Guido Görtz

Die Umlagensatzung 2021 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/satzungen_richtlinien/Umlagensatzung_ZV_VRR_2021.pdf

– MBl. NRW. 2021 S. 192

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**Hinweis über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Vom 18. März 2021

Die Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2021 ist im Internet unter <https://gpanrw.de/de/aktuelles> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 18. März 2021

Der Präsident der gpaNRW
Heinrich Böckelühr

– MBl. NRW. 2021 S. 192

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen**Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten (UKW) für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung eines analogen landesweiten Hörfunkprogramms**

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
Vom 19. März 2021

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten (UKW) für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung eines analogen landesweiten Hörfunkprogramms – ist auf der Homepage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) unter www.medienanstalt-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 19. März 2021

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Dr. Tobias Schmidt

– MBl. NRW. 2021 S. 192

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Jahresabschluss 2019
– abschließende Prüfvermerke der gpaNRW zum KDN und zur AKDN-sozial –**

Bekanntmachung
des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Vom 22. März 2021

Anliegende Prüfvermerke zu den Jahresabschlüssen des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AKDN-sozial zum 31. Dezember 2019 werden hiermit veröffentlicht.

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

aKDn-sozial
Frau Birgit Greger
Mühlenstr. 51
53721 Siegburg

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Gregor Loges

Prüfung und Beratung

t 02323/1480 - 117
m 0162/21 57 831
f 02323/1480 - 333
e gregor.loges@gpa.nrw.de

08.03.2021

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „aKDn-sozial“ zum 31.12.2019

Sehr geehrte Frau Greger,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

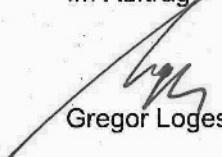
Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gregor Loges

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes aKDn-sozial. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.10.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den AKDN-sozial, Köln

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des AKDN- sozial, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AKDN-sozial für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen

Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Gregor Loges



gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

KDN Dachverband Kommunaler IT
Dienstleister
Frau Birgit Greger
Mühlenstr. 51
53721 Siegburg



Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Gregor Loges
Prüfung und Beratung
t 02323/1480 - 117
m 0162/21 57 831
f 02323/1480 - 333
e gregor.loges@gpa.nrw.de

08.03.2021

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „KDN Dachverband Kommunaler IT Dienstleister“ zum 31.12.2019

Sehr geehrte Frau Greger,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gregor Loges

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes KDN Dachverband Kommunaler IT Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.10.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An den KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO NRW) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DES VERBANDSVORSTEHERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Verbandsvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Verbandsvorsteher zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Gregor Loges



Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**Änderung der**

**„Gebührenordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe für die Durchführung der
Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen
durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-
Westfalen gemäß § 17a der Verordnung über den
Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
(Röntgenverordnung – RöV)“
vom 29. November 2003**

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 24. März 2021

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17a der Verordnung über den Schutz von Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 29. November 2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 29. November 2003 (MBL. NRW. 2004 S. 361), zuletzt geändert am 26. November 2016 (MBL. NRW. 2017 S. 216) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Angabe "§ 17 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV)" durch die Angabe "§ 86 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) vom 27. Juni

2017 (BGBL. I S. 1966) in Verbindung mit § 130 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBL. I S. 2034, 2036)" ersetzt;

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 17a RöV" durch "§ 86 Strahlenschutzgesetz in Verbindung mit § 130 Strahlenschutzverordnung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft

Ausgefertigt:

Münster, den 20. November 2020

Jost Rieckemann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 8. März 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: G. 0923

im Auftrag

Hamm

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 24. März 2021

Jost Rieckemann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2021 S. 203

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Einzelpreis dieser Nummer 13,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach